1913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird

Nach § 27 des Bewährungshilfegesetzes ist bis Ende d.J. die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen zulässig. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Wirksamkeit dieser Bestimmung um zwei Jahre, demnach bis 31. Dezember 1980, erstreckt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

Czerwenka.
Berichterstatter

Dr. Anna Demuth
Obmann